

Amtsblatt der Europäischen Union

C 345



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 8. September 2022

65. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

| | | |
|---------------|---|---|
| 2022/C 345/01 | Beschluss des Rates vom 6. September 2022 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 | 1 |
|---------------|---|---|

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2022/C 345/02 | Euro-Wechselkurs — 7. September 2022 | 2 |
|---------------|--|---|

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

| | | |
|---------------|--|---|
| 2022/C 345/03 | Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben | 3 |
|---------------|--|---|

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

| | | |
|---------------|---|---|
| 2022/C 345/04 | Ersuchen des Oslo tingrett vom 14. März 2022 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Stendi AS & Norlandia Care Norge AS gegen Oslo kommune v/ordføreren (Rechtssache E-4/22) | 5 |
|---------------|---|---|

DE

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2022/C 345/05 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10816 – ADNOC / ADQ / RIL / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 6 |
| 2022/C 345/06 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10820 - BERKSHIRE / ALLEGHANY) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 8 |

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 6. September 2022****zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023**

(2022/C 345/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 3, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 4. Juli 2022 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 ⁽¹⁾ vorgelegt.
- (2) Der Rat hat den Vorschlag der Kommission mit dem Ziel geprüft, einen Standpunkt festzulegen, der auf der Einnahmenseite mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽²⁾ und auf der Ausgabenseite mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁾ im Einklang steht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Rat hat den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 am 6. September 2022 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden: <http://www.consilium.europa.eu/>

Geschehen zu Brüssel am 6. September 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK

⁽¹⁾ COM(2022) 400 final.

⁽²⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. September 2022

(2022/C 345/02)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 0,9885 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,3037 |
| JPY | Japanischer Yen | 143,20 | HKD | Hongkong-Dollar | 7,7596 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4365 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,6459 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,86510 | SGD | Singapur-Dollar | 1,3931 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,6888 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 374,44 |
| CHF | Schweizer Franken | 0,9750 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 17,2582 |
| ISK | Isländische Krone | 141,30 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 6,8968 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,9483 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5143 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 14 779,47 |
| CZK | Tschechische Krone | 24,631 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,4497 |
| HUF | Ungarischer Forint | 401,83 | PHP | Philippinischer Peso | 56,532 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,7290 | RUB | Russischer Rubel | |
| RON | Rumänischer Leu | 4,8585 | THB | Thailändischer Baht | 36,322 |
| TRY | Türkische Lira | 18,0262 | BRL | Brasilianischer Real | 5,1881 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4748 | MXN | Mexikanischer Peso | 19,9225 |
| | | | INR | Indische Rupie | 79,0280 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 345/03)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

| | |
|--|---|
| Tag des Erlasses der Entscheidung | 10. Mai 2022 |
| Nummer der Beihilfesache | 88678 |
| Nummer der Entscheidung | 101/22/COL |
| EFTA-Staat | Norwegen |
| Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers) | Vorübergehender Krisenrahmen: Darlehensgarantieregelung |
| Rechtsgrundlage | Beschluss des Parlaments zur Genehmigung der Regelung und ihres Haushalts, Innst. 270 S (2021-2022) ⁽¹⁾ , zur Änderung des von der Regierung vorgeschlagenen Haushaltsplans, Prop. 78 S (2021-2022) ⁽²⁾ , und Verordnung des Ministeriums für Handel, Industrie und Fischerei für Export Finance Norway. |
| Art der Maßnahme | Regelung |
| Ziel | Gewährleistung der Liquidität durch Garantien des norwegischen Staates für Unternehmen, die aufgrund der unmittelbar oder mittelbar auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine oder die Verhängung von Sanktionen zurückzuführenden Unfähigkeit ihrer russischen, belarussischen und/oder ukrainischen Kunden, ihre ausstehenden Verbindlichkeiten zu begleichen, in Liquiditätsengpässe geraten. |
| Form der Beihilfe | Garantie |
| Mittelausstattung | 400 Mio. NOK |
| Beihilfeintensität | Die Garantie kann bis zu 90 % des Darlehenskapitals abdecken; das garantierte Darlehen darf nicht mehr als 50 Mio. NOK pro Unternehmen betragen. |
| Laufzeit | 11. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022 |
| Wirtschaftszweige | Seeverkehr |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde | Eksfin – Export Finance Norway Postanschrift: PB 1763 Vika N-0122 Oslo NORWAY |

⁽¹⁾ <https://www.stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Vedtak/Vedtak/Sak/?p=88801>

⁽²⁾ Prop. 78 S (2021-2022) (regjeringen.no)

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.efasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

**Ersuchen des Oslo tingrett vom 14. März 2022 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der
Rechtssache Stendi AS & Norlandia Care Norge AS gegen Oslo kommune v/ordføreren**

(Rechtssache E-4/22)

(2022/C 345/04)

Mit Schreiben vom 14. März 2022, das am 30. März 2022 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Oslo tingrett (Bezirksgericht Oslo) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Stendi AS & Norlandia Care Norge AS gegen Oslo kommune v/ordføreren zu folgenden Fragen ersucht:

Zu der Frage, ob die Beschaffung unter den Begriff der Dienstleistung fällt oder nicht:

1. Ist ein entgeltlicher Vertrag, der die Bereitstellung langfristiger Pflegeheimplätze vorsieht, deren Beschaffung unter den [in dem Ersuchen] beschriebenen Bedingungen erfolgt, als Auftrag über die Erbringung von „Dienstleistungen“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2014/24/EU anzusehen?

Zu der in Artikel 32 des EWR-Abkommens vorgesehenen Ausnahme für die Ausübung öffentlicher Gewalt:

1. Hat es Auswirkungen auf die Möglichkeit, dass sich ein öffentlicher Auftraggeber auf die Ausnahme des Artikels 32 in Verbindung mit Artikel 39 des EWR-Abkommens beruft, ob
 - a) die betreffenden Dienstleistungen zuvor Gegenstand öffentlicher Dienstleistungsaufträge zwischen dem Auftraggeber und sowohl gemeinnützigen Organisationen als auch anderen (nicht gemeinnützigen) Anbietern waren?
 - b) andere öffentliche Auftraggeber im selben Staat sich nach wie vor dafür entscheiden, Verträge über entsprechende Dienstleistungen sowohl mit gemeinnützigen Organisationen als auch mit anderen (nicht gemeinnützigen) Anbietern zu schließen?
 - c) die Befugnis, Entscheidungen über die Durchführung einer Zwangsbehandlung bei rechtlich nicht einwilligungsfähigen Personen, die diese Behandlung ablehnen, zu treffen, nicht unmittelbar dem Auftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers, sondern dem für den Auftragnehmer tätigen Gesundheitspersonal übertragen wird?
2. Wie ist die Formulierung „dauernd oder zeitweise“ in Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 39 des EWR-Abkommens auszulegen?

Zum Vorbehalt für gemeinnützige Organisationen:

1. Stehen die Artikel 31 und 36 des EWR-Abkommens und die Artikel 74 bis 77 der Richtlinie 2014/24/EU nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die es öffentlichen Auftraggebern erlauben, das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen unter den in der betreffenden nationalen Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen „gemeinnützigen Organisationen“ vorzubehalten?
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10816 – ADNOC / ADQ / RIL / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 345/05)

1. Am 1. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Abu Dhabi Chemical Derivatives Company RSC Ltd („TA’ZIZ“, Vereinigte Arabische Emirate), gemeinsam kontrolliert von Abu Dhabi National Oil Company („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate) und Abu Dhabi Developmental Holding Company PJSC („ADQ“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Reliance Strategic Business Ventures Ltd („RSBVL“, Indien), kontrolliert von Reliance Industries Limited („RIL“, Indien),
- ein neu gegründetes Unternehmen („JV“, Vereinigte Arabische Emirate).

ADNOC, ADQ und RIL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADNOC ist eine Unternehmensgruppe im Bereich Energie und petrochemische Erzeugnisse und hauptsächlich in der Exploration, Produktion, Lagerung, Raffination und dem Vertrieb von Öl und Gas sowie in der Entwicklung petrochemischer Erzeugnisse tätig,
- ADQ ist eine Holdinggesellschaft mit direkten und indirekten Beteiligungen in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft von Abu Dhabi, darunter Lebensmittel und Landwirtschaft, Luftfahrt, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Logistik, Medien, Immobilien, Tourismus und Gastgewerbe, Verkehr und Versorgungsunternehmen,
- RIL ist in verschiedenen Bereichen tätig, darunter der Chemikalienherstellung aus Erdöl (O2C) (u. a. Sparten Petroleum Refining & Marketing und Petrochemicals), Erdöl- und Erdgasexploration und -förderung, Einzelhandel, Medien, digitale Dienstleistungen und neue Energie.

3. Das neue Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen wird folgende Geschäftstätigkeiten ausüben: Herstellung und Verkauf von Ätznatron, Ethylendichlorid (EDC) und Polyvinylchlorid („PVC“) auf bestimmten Märkten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10816 – ADNOC / ADQ / RIL / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10820 - BERKSHIRE / ALLEGHANY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 345/06)

1. Am 1. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Berkshire Hathaway Inc. („Berkshire Hathaway“, USA);
- Alleghany Corporation („Alleghany“, USA).

Berkshire Hathaway wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Alleghany im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Berkshire Hathaway ist ein Unternehmen, das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, den Schienengüterverkehr sowie Versorgungs- und Energieerzeugung und -verteilung betreibt. Berkshire Hathaway besitzt und betreibt auch zahlreiche andere Unternehmen, die in einer Vielzahl von Produktions-, Dienstleistungs- und Einzelhandelstätigkeiten tätig sind.
- Alleghany ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die auch in den Bereichen Sach- und Unfallrückversicherung sowie Versicherungen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10820 - BERKSHIRE / ALLEGHANY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE